

BODEN-PROFI – FOLGE 137

AUFBAUEMPFEHLUNG KANN BINDEND SEIN

Immer wieder wird in Fachkreisen diskutiert, ob Verlegeanleitungen, Verarbeitungshinweise, Merkblätter oder Normen für den Verarbeiter verbindlich sind. Juristische Abhandlungen hierzu geben vielschichtige Antworten – auch zu konkreten Fußboden-Fällen. Ohne uns hier allzu weit auf rechtliches Terrain zu begeben, wollen wir an einem teilfiktiven Beispiel verdeutlichen, was in der Praxis gilt.

Den Gradmesser für die Beurteilung der Qualität einer Werkleistung stellen die „allgemein anerkannten Regeln des Fachs“ dar. Sie genießen eine wissenschaftliche Anerkennung und haben sich in der Praxis bewährt. Besondere Bedeutung für die Konkretisierung dieser Standards haben technische Regelwerke (DIN-Normen, Merkblätter), die Vorgaben in Form von (Grenz-)Wertangaben und/oder in Form von Verarbeitungsmethoden enthalten. Ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nichts anderes vereinbart, muss die Arbeit den „allgemein anerkannten Regeln des Fachs“ entsprechen.

BAUSTELLENBERATUNG

Wie sieht es nun aber mit Verarbeitungshinweisen aus, also beispielsweise dem Kleingedruckten im Beipackzettel eines Verlegewerkstoffs? Hier ist der Bodenleger gut beraten, sich nicht blind auf die Angaben zu verlassen, sondern gegebenenfalls die Tauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu

überprüfen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann im Regelfall nicht aus Verarbeitungshinweisen abgeleitet werden.

Anders sieht es aus, wenn der Hersteller eines Bodenbelags oder Verlegewerkstoffs fest umrissene Angaben zur Verarbeitung in einem konkreten Fall gibt. Diese sogenannte Baustellenberatung wird spätestens dann bindend, wenn der Auftragnehmer eine objektbezogene, schriftliche Aufbauempfehlung bekommen hat. Dabei gilt nicht nur, dass der Bodenleger bei Missachtung der Anweisungen haftet, sondern auch, dass der Hersteller für die Richtigkeit seiner Ausführungen gerade stehen muss.

SPACHTELBODEN

In einem Verwaltungsgebäude wurde auf 450 Quadratmeter Fläche ein mineralischer Spachtelboden aufgebracht. Als Untergrund dient ein schwimmend hergestellter Zementestrich, der speziell zur Aufnahme eines Spachtelbodens ausgeschrieben war. Vor Beginn der Arbeiten erstellte der Lieferant/Hersteller des Spachtelbodens nach Begehung der Baustelle eine schriftliche Aufbauempfehlung. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass im Estrich vorhandene Arbeits- und Scheinfugen mit dem Beschichtungsmaterial zu verschließen und nach Fertigstellung des Spachtelbodens fluchtgerecht neu zu schneiden sind.

1. ALLGEMEIN

Ein mineralischer Spachtelboden zeigte im Zuge der Nutzung flächig verteilt geradlinige Rissbildungen

**2. ARBEITSFUGE**

Unterhalb des Rissverlaufs befindet sich eine Arbeitsfuge innerhalb des Zementestrichs

**4. SCHEINFUGE**

Die Scheinfuge im Estrich ist als Riss zu erkennen – der Spachtelboden ist abgeplatzt

**3. SICHTFUGE**

Neben der geradlinig geschnittenen, elastisch ausgefüllten Sichtfuge zeigen sich Rissbildungen



FAZIT

Durch die objektbezogene, schriftliche Aufbauempfehlung des Herstellers des Spachtelbodens – an die sich der Verleger gehalten hat – trägt der Lieferant/ Hersteller die Verantwortung für die missglückte Ausführung. Hätte der Auftragnehmer die Risse mit dem Beschichtungsmaterial verschlossen, nur weil dies so in den Verarbeitungshinweisen (auf dem Gebinde) angegeben steht, würde er in die Haftung genommen. Denn in diesem Fall wäre es seine Pflicht zu prüfen, ob diese Empfehlung den „allgemein anerkannten Regeln des Fachs“ entspricht oder ob sich mit diesem Material Estrichfugen dauerhaft kraftschlüssig verbinden lassen. Da der Hersteller jedoch in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und den gestellten Anforderungen – also nach eigener Erfahrung und bestem Wissen – eine konkrete Verarbeitungsempfehlung ausgesprochen hat, muss der Auftragnehmer darauf vertrauen können, dass diese auch zum Erfolg führt.



Richard A. Kille vom IFR Köln und RZ-Redakteur Jens Lehmann

Auf den so vorbereiteten Untergrund wurde zunächst fugenlos der Spachtelboden aufgebracht und anschließend mit einer Beschichtung versiegelt. Nach ausreichender Trocknung der Versiegelung wurden mit einer Diamant-Trennscheibe im Bereich der ursprünglich vorhandenen Arbeits- und Scheinfugen „Sichtfugen“ in den Spachtelboden geschnitten. Diese waren jedoch nicht grundsätzlich deckungsgleich zu den Fugen innerhalb des Zementestrichs angeordnet, weil sie einerseits nicht fluchtgerecht und andererseits nicht geradlinig verlaufen. Die neu geschnittenen Fugen sind abschließend mit einem geeigneten, elastischen Fugenmaterial abgedichtet worden.

Im Zuge der Nutzung zeigte der Spachtelboden flächig verteilt Rissbildungen. Diese verliefen teilweise unmittelbar über den nicht kraftschlüssig verschlossenen Arbeits- und Scheinfugen des Estrichs, oftmals parallel zu den nachträglich ausgeführten Sichtfugen des Spachtelbodens

KEIN KRAFTSCHLÜSSIGER VERBUND

Die Überprüfung der Rissbildungen zeigte deutlich, dass vorhandene Arbeits- und Scheinfugen des Zementestrichs nicht fachgerecht „festgelegt“ wurden. Das verwendete Material ist hierzu ungeeignet. Fachgerecht wäre ein kraftschlüssiger Verbund mit Zwei-Komponenten-Kunstharzmaterial und entsprechenden Estrichklammern.

Die Reparatur der gesamten Spachtelbodenfläche ist mit erheblichem Aufwand verbunden und wird kaum ein Erscheinungsbild herstellen können, das den Erwartungen des Auftraggebers entspricht. Im Rahmen einer gütlichen Einigung wurde sachverständigenseits vorgeschlagen, Rissbildungen in unmittelbarer Nähe angrenzender Sichtfugen mit einem breiten Bautrennfugenprofil aus Aluminium abzudecken. Alternativ könnte auch die Verlegung eines neuen Bodenbelags in Betracht gezogen werden – beispielsweise von Teppichfliesen.

WAS SAGT DIE NORM



Allgemeine Aussagen zur Verarbeitung von Spachtelböden werden unter anderem in diesen beiden Merkblättern getroffen:

„Designfußböden; Hinweise zu Planung, Ausführung und Eigenschaften gestalteter mineralischer Fußböden“, Stand September 2014, Bundesverband Estrich und Belag (BEB), und „Mineralische, dekorative Spachtelböden“, Stand Mai 2013, Fachbereich Bodenbeläge im BSR Bundesverband der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung (BSR)

Ausführungen zur Rissanierung kann man hier nachlesen:

TKB-Merkblatt 8 „Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen für Bodenbelag- und Parkettarbeiten“, Stand April 2015, Technische Kommission Bauklebstoffe (TKB)



5. RISSVERLAUF

Viele Risse verlaufen rund fünf Zentimeter parallel zu den Sichtfugen im Spachtelboden

6. SANIERUNG

Eine Sanierung der Fläche wird kaum den Erwartungen des Auftraggebers entsprechen

